

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Regionale Unterschiede bei Beantragung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fristen gelten für die Beantragung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den Staatlichen Schulämtern, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für das Staatliche Schulamt Mannheim?
2. Bewertet sie diese Fristenregelungen jeweils als angemessen, um eine zeitnahe und angemessene inklusive Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und eine Überlastung der Schulen zu vermeiden?
3. Wer kann oder muss dieses Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beantragen, mit Angaben zu ggf. bestehenden Sonderregelungen beim Staatlichen Schulamt Mannheim?
4. Wie lange dauert die Bearbeitung der Verfahrensanträge an den Staatlichen Schulämtern im Land im Durchschnitt und, gesondert dargestellt, am Staatlichen Schulamt Mannheim?
5. Wie viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen stehen den jeweiligen Staatlichen Schulämtern für das im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens zu erstellende sonderpädagogische Gutachten zur Verfügung unter Darstellung, in welchem Vertragsverhältnis diese zu den jeweiligen Ämtern stehen?
6. Welche Regelungen bestehen bezüglich der Besprechung des Gutachtens mit den Erziehungsberechtigten, unter anderem hinsichtlich einer telefonischen Besprechung?

7. Wie viele Widersprüche hat es im Laufe der letzten drei Jahre vonseiten der Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidungen der Staatlichen Schulämter bezüglich der Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, kooperativen Organisationsformen oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gegeben, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?
8. Wie vielen dieser Widersprüche wurde vonseiten der Staatlichen Schulämter stattgegeben, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?
9. Wie viele dieser Widersprüche haben zu einem Rechtsstreit geführt, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?
10. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass an den Schulen genügend sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung stehen, an die Staatliche Schulämter nach der Bildungswegekonzferenz und der Elternentscheidung für eine inklusive Beschulung entsprechend Schülerinnen und Schüler zuweisen?

14. 12. 2018

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2015 wurde die Möglichkeit der inklusiven Beschulung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich verankert. Bis die ideale Ausstattung von zwei Pädagogen in jeder inklusiv arbeitenden Schulklasse erreicht ist, müssen angemessene Übergangsmaßnahmen in Kraft sein. Mit dieser Kleinen Anfrage soll eruiert werden, ob die Organisation des Prozesses, der den Bedarf an inklusiver Beschulung von Schülerinnen und Schülern feststellen und die entsprechenden Ressourcen verteilen soll, mit ausreichend Sicherungsmaßnahmen ausgestattet ist, um letztlich eine Überlastung der Schulen zu verhindern.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 Nr. 36-6500.39/181/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fristen gelten für die Beantragung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den Staatlichen Schulämtern, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für das Staatliche Schulamt Mannheim?
2. Bewertet sie diese Fristenregelungen jeweils als angemessen, um eine zeitnahe und angemessene inklusive Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und eine Überlastung der Schulen zu vermeiden?

Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten oder der allgemeinen Schule. Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt sie eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik. Je nach Ausgang des Verfahrens und der Entscheidung der Erziehungsberechtigten kann es sein, dass sich im Zusammenhang mit der Schulangebotsplanung komplexe und zum

Teil auch zeitaufwendige Abstimmungsprozesse mit außerschulischen Partnern anschließen, die Fristsetzungen der Staatlichen Schulämter erforderlich machen. Landesweit einheitliche Fristen werden nicht vorgegeben und sind auch nach der Verordnung über Sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) nicht vorgesehen, weil die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Arbeitsabläufe anderer Behörden es erfordern, dass die Fristen regional festgelegt werden.

Die von den Staatlichen Schulämtern festgesetzten Antragsfristen bewegen sich in einem zeitlichen Spektrum von Ende Oktober bis Ende März. Hierbei handelt es sich um Ordnungsfristen. Die genannten Fristen sollen sicherstellen, dass rechtzeitig vor Beginn des darauffolgenden Schuljahres die erforderlichen Vorkehrungen von den beteiligten Schulen genauso getroffen werden können wie ggf. von den beteiligten Schulträgern, den Schülerbeförderungssämtern sowie den Sozial- und Jugendbehörden. Das Staatliche Schulamt Mannheim benennt für die Bearbeitung der Anträge zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot den 31. Oktober. Dieser Termin gilt nicht für Schulanfänger bzw. bei Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Die Fristen sind den beteiligten Stellen bekannt. Sie tragen zur zeitlichen Entzerrung in der Fallbearbeitung und zu einer möglichst auch gruppenbezogenen Schulangebotsplanung bei. Nachdem es sich nicht um Ausschlussfristen handelt, werden die Fristsetzungen der Staatlichen Schulämter als angemessen bewertet.

3. Wer kann oder muss dieses Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beantragen, mit Angaben zu ggf. bestehenden Sonderregelungen beim Staatlichen Schulamt Mannheim?

Nach der SBA-VO können die Erziehungsberechtigten für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beantragen. Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist ein Antrag der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden. Für Kinder, die eingeschult werden, gelten die o.g. Regelungen entsprechend. Die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

Das Staatliche Schulamt Mannheim teilt mit, dass es keine Sonderregelungen im Bereich des Schulamts zum Antragsverfahren gibt.

4. Wie lange dauert die Bearbeitung der Verfahrensanträge an den Staatlichen Schulämtern im Land im Durchschnitt und, gesondert dargestellt, am Staatlichen Schulamt Mannheim?

Je nach Fallkonstellation und der Anzahl der Antragsverfahren kann die Bearbeitung der Anträge in den Staatlichen Schulämtern sehr unterschiedlich verlaufen. Die von den Staatlichen Schulämtern gesetzten Fristen sollen in der Summe sicherstellen, dass die Verfahren rechtzeitig zum neuen Schuljahr abgeschlossen sind, die erforderlichen Vorkehrungen und Entscheidungen getroffen sind und die notwendigen Unterstützungsleistungen bereitstehen. Durchschnittswerte hierzu liegen nicht vor. Das gilt auch für den Schulamtsbereich Mannheim.

5. Wie viele Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen stehen den jeweiligen Staatlichen Schulämtern für das im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens zu erstellende sonderpädagogische Gutachten zur Verfügung unter Darstellung, in welchem Vertragsverhältnis diese zu den jeweiligen Ämtern stehen?

Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine im Landesdienst stehende Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik. Grundsätzlich kommen hierfür alle wissenschaftlich qualifizierten sonderpädagogischen Lehrkräfte infrage. In der Regel werden Lehrkräfte aus dem Einzugsbereich des jeweiligen Staatlichen Schulamts mit dieser Aufgabe betraut. Soweit eine fachrichtungsspezifische sonderpädagogische Expertise in

einem Schulamtsbereich nicht zur Verfügung steht, können auch Lehrkräfte sonderpädagogischer Einrichtungen anderer Schulamtsbereiche um Übernahme dieser Aufgabe gebeten werden. Die beauftragten Lehrkräfte sind bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie sollen am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

6. Welche Regelungen bestehen bezüglich der Besprechung des Gutachtens mit den Erziehungsberechtigten, unter anderem hinsichtlich einer telefonischen Besprechung?

Nach der SBA-VO ist es grundsätzlich so, dass die Erziehungsberechtigten die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen oder sich Fotokopien erstellen lassen können. Das gilt auch für das sonderpädagogische Gutachten, das auf ihren Wunsch hin mit ihnen besprochen wird und in dem die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die etwaige Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde festhalten kann. Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt hiervon unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und legt den Förderschwerpunkt fest. Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung bekannt zugeben.

7. Wie viele Widersprüche hat es im Laufe der letzten drei Jahre vonseiten der Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidungen der Staatlichen Schulämter bezüglich der Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, kooperativen Organisationsformen oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gegeben, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?

8. Wie vielen dieser Widersprüche wurde vonseiten der Staatlichen Schulämter stattgegeben, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?

9. Wie viele dieser Widersprüche haben zu einem Rechtsstreit geführt, mit Angaben für Baden-Württemberg insgesamt und gesondert für den Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim?

Die Zahl der Widersprüche wird statistisch nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Regierungspräsidien ergab, dass in den letzten drei Jahren 783 Widerspruchsverfahren gegen die Einleitung des Feststellungsverfahrens bzw. gegen die Nicht-Einleitung des Feststellungsverfahrens, gegen die Festlegung eines Förderschwerpunkts bzw. die Nicht-Festlegung des gewünschten Förderschwerpunkts sowie gegen die Festlegung des Bildungsortes eingeleitet wurden.

779 Widersprüchen konnte seitens der Staatlichen Schulämter bzw. der Regierungspräsidien abgeholfen werden. Landesweit hat es im besagten Zeitraum diesbezüglich vier Gerichtsverfahren gegeben.

Im Bereich des Staatlichen Schulamts Mannheim waren es ca. 180 Widersprüche. Davon kam es in zwei Fällen zu einem Gerichtsverfahren. In allen anderen Fällen konnte den Widersprüchen durch das Staatliche Schulamt bzw. durch das Regierungspräsidium abgeholfen werden.

10. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass an den Schulen genügend sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung stehen, an die Staatliche Schulämter nach der Bildungswegekonzferenz und der Elternentscheidung für eine inklusive Beschulung entsprechend Schülerinnen und Schüler zuweisen?

In einem Aufbauplan sollen bis zum Jahr 2023 insgesamt 1.153 zusätzliche Lehrerstellen geschaffen werden, um inklusive Bildungsangebote in den Schulen zu unterstützen. Dafür hat die Landesregierung die Zahl der Studienplätze für das Lehramt Sonderpädagogik in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht. Ferner wurde

ein Qualifizierungsprogramm aufgelegt, mit dem Lehrkräfte mit dem Lehramt einer allgemeinen Schule, die an sonderpädagogischen Einrichtungen arbeiten, sich für das Lehramt Sonderpädagogik qualifizieren können und damit zusätzlich auch in inklusiven Bildungsangeboten eingesetzt werden können. Mit gleichem Ziel wurde ein modifiziertes Aufbaustudium entwickelt, mit dem Lehrkräfte von Haupt- und Werkrealschulen sich zur sonderpädagogischen Lehrkraft qualifizieren können. Insbesondere zieldifferente inklusive Bildungsangebote sind gruppenbezogen einzurichten. So soll dem Bildungsanspruch dieser Schülerinnen und Schüler sowie den damit in Verbindung stehenden Ressourcenanforderungen Rechnung getragen werden.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport